

**»Dee Rothuisspatze«**

Kaum senn dee letzte Chrestbäum obgerummt, mosse mer schon dee erschte Foasetsache im Schrank zusomme sech, Madilde. Dee Kampagne es korz aber heftig. Eng Februar es dann alles rem. Doadefier es de Februar im Schaltjahr en Doag länger, des mer sich wder erhol kann, Max.

**Empfang mit dem VdK**

MICHELSROMBACH. Der VdK Ortsverband Michelsrombach lädt für Mittwoch, 22. Januar, ab 18 Uhr zum Neujahrsempfang in den Landgasthof Zum Stern in Michelsrombach ein. Martin Kersting vom Pflegestützpunkt Fulda wird zum Thema „Pfleger geht jeden an“ sprechen.

**Früher zu**

HÜNFELD. Das Bürgerbüro der Hünfelder Stadtverwaltung in der Mittelstraße schließt am Donnerstag, 16. Januar, statt um 19 Uhr bereits um 18 Uhr. Das Bürgerbüro bleibt an diesem Tag mittags von 13 bis 14 Uhr geschlossen und hat keine durchgehende Öffnungszeiten.

**Reiten zum 100. Geburtstag**

Hildegard Fritz feierte mit großer Familie ihren Ehrentagtag

**HÜNFELD. Dass sie ihren 100. Geburtstag mit ihrer Sargenzeller Familie einmal in Hünfeld feiern würde, war der Elisabeth Fritz nicht vorgezeichnet. Energisch bestand die 100-jährige darauf, alle Glückwünsche im Steifen entgegenzunehmen.**



Ihren 100. Geburtstag konnte Elisabeth Fritz in Hünfeld feiern. Unser Bild zeigt Kreisbeigeordneten Mechthild Klee, Stadträtin Martina Sauerbier, die Jubilarin und Ortsvorsteherin Pia Biedenbach.

Zu den Gratulanten zählte Mechthild Klee vom Landkreis Fulda, Stadträtin Martina Sauerbier, die die Glückwünsche des Bürgermeisters und des Hessischen Ministerpräsidenten überbrachte, sowie Ortsvorsteherin Pia Biedenbach. Die Ortsvorsteherin bekannte, dass sie von Gartentipps der Jubilarin profitiert habe und ihre Klage, dass zu selten Tanz in Sargenzell sei, nehme sie ernst. Im neuen Erweiterungsbau des Bürgerhauses wolle sie die Idee eines Seniorentanzes aufgreifen, bei dem sie Hildegard Fritz als Ehrengast einladen könne. Auch Martina Sauerbier zeigte sich beeindruckt von der Vitalität der 100-jährigen. Mechthild Klee betonte, dass es sicher eine Gnade sei, diesen Ehrentag mit der Familie feiern zu dürfen. Die Sargenzellerin stammt aus Wahren bei Breslau und arbeitete teils in der Schoßküche des Grafen von Dyhernfurth, bis sie einen Schmied heiratete. Weil ihr Mann Verwandte in Berlin hatte, war sie regelmäßig

in der Hauptstadt zu Gast und genoss das großstädtische Leben mit Theater und Oper. Mitten in der Kriegszeit wurde der erste Sohn geboren, den sie allein großziehen musste, da der Vater zwei Jahre später als Soldat bei einem Flugzeugabsturz ums Leben kam. Mitten im kalten Winter 1945 floh sie vor den russischen Truppen nach Westen zur Verwandtschaft in Dietershausen. 1948 heiratete sie den Schreinermeister Albert Fritz aus Sargenzell, mit dem sie drei Kinder hatte. Neben der Arbeit in der Landwirtschaft half sie in der Schreinererei mit und kümmerte sich um die Erziehung der

Kinder. 1988 wurde Hildegard Fritz erneut Witwe. Trost waren ihr die große Familie, die mittlerweile auf neun Enkel und zehn Urenkel angewachsen ist. Bis heute geht sie noch gern in den Garten, hält Kontakt zur Nachbarschaft und nimmt regen Anteil am Geschehen. Gern erzählt sie ihren Nachkommen von ihrer Zeit in Schlesien und berichtet dabei auch von ihrem großen Lebenstraum, noch einmal wie in der Jugendzeit zu reiten. Dieser Wunsch wird sich möglicherweise noch erfüllen, da die Familie ihr zum Hundertsten einen Gutschein für eine Reitstunde schenkte.

**Schwimmen, feiern, tanzen**

U-16-Pool-Party am 25. Januar in Hünfeld

**HÜNFELD. Das Regionalteam Nord des Fachdienstes Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt veranstaltet wieder mit Unterstützung des Jugend- und Familientreffs eine Pool-Party im Hünfelder Hallenbad für Teenies und Jugendliche.**

Am Samstag, 25. Januar, von 18 bis 22 Uhr ist das Hünfelder Hallenbad ausschließlich für Gäste zwischen 11 und 15 Jahren zum Schwimmen, Feiern und Tanzen geöffnet. Die Jugendlichen sollen erleben, dass man auch ohne Alkohol eine tolle Party feiern kann. Für Stimmung und gute Musik sorgt DJ Schwabi.

Die Badekleidung darf an diesem Abend nicht fehlen. Es werden leckere, alkoholfreie Cocktails angeboten. Für

das leibliche Wohl sorgt das Team der Hallenbad Cafeteria. Die Eintrittskarten, die gleichzeitig als Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail dienen, werden für 1,50 € an den weiterführenden Schulen im Altkreis Hünfeld sowie im Landratsamt in Hünfeld verkauft. An der Abendkasse gibt es noch Restkarten.

**Winterdienstpflichten in der kalten Zeit**

Zur Reinigungspflicht der Straße zählt auch der Winterdienst auf Gehwegen / Zwischen 7 und 20 Uhr

**HÜNFELD. In der kalten Jahreszeit bestehen in der gesamten Stadt Hünfeld Winterdienstpflichten. Aufgrund der Straßenreinigungssatzung sind die Bürgerinnen und Bürger gesetzlich dazu verpflichtet, die öffentlichen Straßen zu reinigen. Zur Reinigungspflicht der Straße zählt auch der Winterdienst auf Gehwegen.**

Allgemein gilt: Ein Grundstück löst an allen angrenzenden Straßen mit Gehwegen die Winterdienstpflichten aus. Dies gilt auch, wenn in einer Straße nur ein Gehweg ist und dieser auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt.

**Wer ist zur Schneeräumung verpflichtet?** Die Eigentümer, Miteigentümer, Besitzer bzw. sonstige Reinigungspflichtigen der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder deren Erschließung möglich ist.

**Was muss gereinigt werden?** Gehwege und Überwege vor den Grundstücken müssen frei von Schnee geräumt werden können. Die vom Schnee geräumten Flächen müssen aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche zum Nachbarn hin entsteht.

Für jedes Hausgrundstück ist ein 1,25 m breiter Zugang zum Grundstückseingang

und zur Fahrbahn zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar zu zerkleinern und seitlich abzulagern. Die Abflussrinnen und Einläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

**Wann muss geräumt werden?** Nach Schneefall unverzüglich zwischen 7 und 20 Uhr – gegebenenfalls mehrmals am Tag.

**Was muss bei Schnee- und Eisglätte getan werden?** Bei

Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege, Überwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang rechtzeitig zu räumen bzw. zu bestreuen.

**Welches Streumaterial darf verwendet werden?**

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände eingesetzt werden, wenn es keine Schwefelverbindungen enthält. Die Rückstände müs-

sen nach dem Auftauen beseitigt werden.

**Winterdienstregelungen bei Straßen mit einseitigem Gehweg:** Bei Straßen mit nur einem Gehweg sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer beider Straßenseiten zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet, und zwar in Jahren mit ungerader Endziffer (2019) die Anlieger der auf der Gehwegseite liegenden Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer (2020) die Anlieger der auf der gegenüberliegenden Straßen-

seite liegenden Grundstücke.

**Wo sind abgetragene Eisflächen und Schnee zu lagern?** Grundsätzlich sind der zu beseitigende Schnee und die abgetragenen Eisflächen von Gehwegen auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zu lagern. Der Schnee darf nur dann auf Verkehrsflächen abgelagert werden, wenn eine Lagerung außerhalb des Verkehrsraums nicht zugeordnet werden kann.

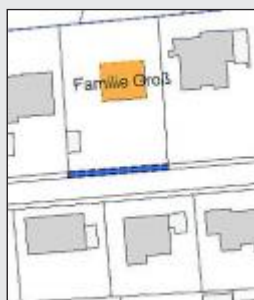
**Was ist zu tun bei Straßen**

**ohne Gehweg?**

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang des Grundstücks als Gehweg. Zu den Gehwegen zählt auch ein Fußweg entlang eines Grundstückes.

Ansonsten gilt bei Straßen ohne Gehweg, die Räumungspflicht kann nicht auf die Anlieger übertragen werden. Diese Straßen werden durch die Räumfahrzeuge je nach Prioritätseinstufung, Dringlichkeit und Leistungsfähigkeit geräumt und gestreut.

**EINIGE BEISPIELE**



Familie Groß bewohnt ein Grundstück an einer Straße, die beidseitige Gehwege hat. Familie Groß macht für den markierten Teil des Gehweges in jedem Jahr den Winterdienst.



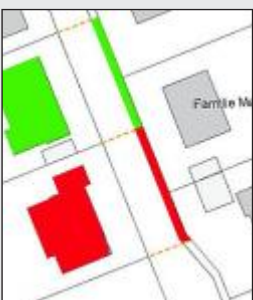
Familie Klein bewohnt ein Eckgrundstück, welches an zwei Straßen angrenzt. Beide Straßen haben jeweils beidseitige Gehwege. Familie Klein hat für die Gehwege entlang beider Straßen (blau) in jedem Jahr den Winterdienst zu machen.



Familie Müller bewohnt ein Grundstück, das an zwei zum Teil parallel verlaufende Straßen angrenzt. Beide Straßen haben beidseitig Gehwege. Familie Müller ist für die Gehwege (blau) entlang beider Straßen in jedem Jahr in der Pflicht.



Ungerade Jahre: Familie Maier bewohnt ein Grundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg. Familie Maier hat auf dem Gehweg (blau) in ungeraden Jahren (2019, 2021, usw.) den Winterdienst durchzuführen.



Gerade Jahre: In geraden Jahren (2020, 2022, usw.) ist der Gehweg von den Grundstückseigentümern der dem Gehweg gegenüber liegenden Seite durchzuführen und von Eis und Schnee zu räumen.



Die Familien Schulz und Maier haben jeweils ein Eckgrundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg. Beide Grundstücke befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite des Gehweges und somit müssen beide Familien in den geraden Jahren (2020, 2022, usw.) den Winterdienst durchführen. Zusätzlich muss jedoch der Einmündungsbereich der kreuzenden Straße jeweils von Familie Schulz bzw. Maier von Schnee und Eis geräumt werden.